

Beteiligungsmöglichkeiten der Industrie im Sevilla-Prozess

Die neuen europäischen Vorgaben an die Emissionsminderung – Mitwirkungsmöglichkeiten an ihrer Erarbeitung für die deutsche Industrie

Eine Information des Umweltbundesamtes für Anlagenbetreiber

Im Januar 2011 ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) in Kraft getreten [1]. Mit der IE-Richtlinie wird die IVU-Richtlinie fortgeschrieben und mit sechs sektoralen Richtlinien, die besondere Anforderungen an einzelne Anlagenarten beinhalten, zusammengefügt. Die IE-Richtlinie ist das zentrale europäische Regelwerk für die Genehmigung, den Betrieb und die Stilllegung von Industrieanlagen. In Deutschland sind rund 9.100 Anlagen von der Richtlinie betroffen. Hauptziel der IE-Richtlinie ist es, durch eine verstärkte Anwendung der **besten verfügbaren Techniken (BVT)** bei industriellen Tätigkeiten in der EU ein einheitliches und hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen [2].

In Deutschland wurde die IE-Richtlinie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen“ [3] sowie zwei Verordnungspakete [4] in das nationale Recht umgesetzt. Die Regelungen sind am 02. Mai 2013 in Kraft getreten.

Die BVT werden in sogenannten BVT-Merkblättern (häufig auch BREF genannt nach dem engl. Kürzel von *Best Available Techniques REFerence Document*) beschrieben, die in einem regelmäßigen Turnus aktualisiert werden. Das BVT-Konzept an sich ist nicht neu: Schon die Vorgänger-Richtlinie der IE-RL, die IVU-Richtlinie, sah vor, dass die BVT als europäische Standards bei der Zulassung von Industrieanlagen „zu berücksichtigen sind“. Die Umsetzung dieser „Berücksichtigungs-Klausel“ fiel in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten jedoch sehr unterschiedlich aus; unterschiedliche Umweltstandards sowie ungleiche Wettbewerbsbedingungen waren die Folge. Dies will die IE-Richtlinie ändern.

Ein Teil der BVT-Merkblätter, die sogenannten BVT-Schlussfolgerungen, fassen konkrete Anforderungen an die Emissionsminderung zusammen, unter anderem enthalten sie die mit dem Einsatz der besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte. Neu durch die IE-RL eingeführt werden rechtlich verbindliche BVT: Nach Art. 15 Abs. 3 IE-RL müssen Emissionsgrenzwerte so festgelegt werden, dass sichergestellt ist, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den BVT assoziierten Emissionswerte in den BVT-Schlussfolgerungen nicht überschreiten. Die BVT-Schlussfolgerungen werden im Rahmen eines Komitologieverfahrens von der EU-Kommission beschlossen und sind damit in allen Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen.

Das anlagenbezogene Immissionsschutz- und Wasserrecht unterliegt somit einem permanenten Anpassungsprozess. Die geltenden Anforderungen an Industrieanlagen und die Grenzwerte für Emissionen in Luft und Wasser müssen an die neuen europäischen Emissionsstandards angepasst werden, sofern die deutschen Anforderungen weniger strenge Grenzwerte vorsehen, als mit BVT erreichbar sind.

Hierzu sind gegebenenfalls die entsprechenden Bundes-Immissionsschutzverordnungen, die TA Luft, oder die Abwasserverordnung (AbwV) mit ihren Abhängen zu ändern.

Praktisch geschieht diese Anpassung wie folgt:

Wenn neue BVT Schlussfolgerungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden, wird auf nationaler Ebene geprüft, ob die derzeit geltenden Grenzwerte mit den Anforderungen der Schlussfolgerungen konform sind und damit die Einhaltung der BVT-Standards gewährleisten. Für die TA Luft geschieht dies im sogenannten TA Luft-Ausschuss (TALA), einer vom Bundesumweltministerium eingerichteten Expertengruppe. Für die Bundes-Immissionsschutzverordnungen wird die Überprüfung vom Bundesumweltministerium durchgeführt. Für die Abwasserverordnung werden Bund-/Länder ad hoc-Arbeitsgruppen eingerichtet, die den Änderungsbedarf der betroffenen Anhänge der AbwV dem BMU übermitteln. Falls die nationalen Anforderungen den BVT-Standards nicht entsprechen, müssen diese angepasst werden.

Die BVT-Schlussfolgerungen beeinflussen somit unmittelbar das nationale Recht und, in Folge seiner Umsetzung durch den Vollzug der Länder, die betroffenen Wirtschaftsunternehmen, die diese Anforderungen erfüllen müssen. Deshalb sollte es im Interesse der Anlagenbetreiber liegen, an der Erarbeitung dieser Emissionsstandards mitzuwirken.

Diese Information richtet sich an Anlagenbetreiber, die sich aktiv an der Erarbeitung von BVT-Merkblättern beteiligen möchten, und gibt Antworten auf folgende Fragen:

1. Wie werden die BVT-Merkblätter auf europäischer Ebene erarbeitet?
2. Wie ist die Mitarbeit an den BVT-Merkblättern in Deutschland organisiert?
3. Warum sollte ich als Betreiber einer Industrieanlage an der Erarbeitung mitarbeiten?
4. Wie kann ich als Betreiber einer Industrieanlage am Informationsaustausch zu BVT mitwirken und wer sind die Ansprechpartner auf nationaler und auf europäischer Ebene?
5. Welche Informationen und Daten muss ich als Betreiber in den Informationsprozess einspeisen?

1. Wie werden BVT-Merkblätter auf europäischer Ebene erarbeitet?

Die BVT-Merkblätter - und damit auch die verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen - sind das Ergebnis eines Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen, den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und der EU-Kommission. Den Informationsaustausch koordiniert das Europäische IPPC-Büro in Sevilla, Spanien (englisch: *European Integrated Pollution Prevention and Control Bureau (EIPPCB)*). Deshalb wird der Informationsaustausch zu den BVT auch „**Sevilla-Prozess**“ genannt.

Die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der BVT-Merkblätter auf EU-Ebene wird in technischen Arbeitsgruppen (englisch: Technical Working Group (TWG)) durchgeführt. Sie sind Herz und Motor des BVT-Prozesses. Für jedes BVT-Merkblatt konstituiert sich eine TWG. In den TWGs sind Repräsentanten der europäischen Mitgliedstaaten, Vertreter der betroffenen Industrie, der EU-Kommission sowie europäischer Umweltverbände vertreten (siehe **Bild 1**).

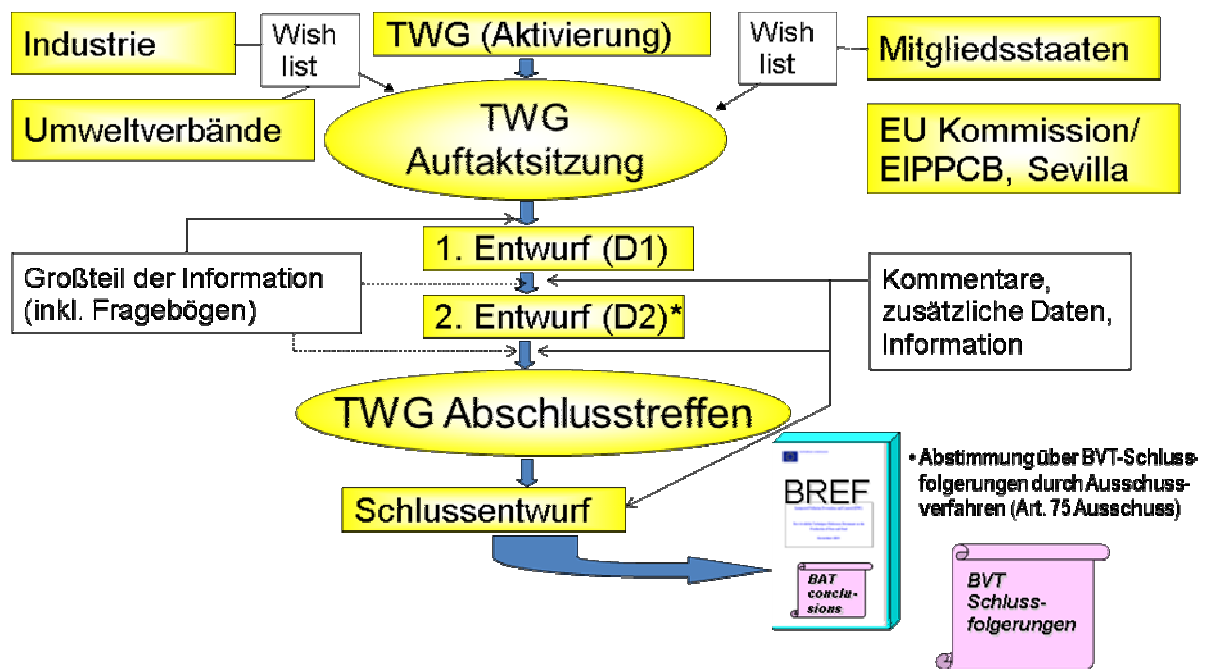


Bild 1: Ablauf des BVT-Prozesses gemäß den Leitlinien für Erarbeitung der BREFs (2012/119/EU) [6]

Zu Beginn des BVT-Prozesses konstituiert sich zunächst die TWG. Dann erstellen die Mitglieder der TWG bzw. jede nationale Delegation eine Liste von Überarbeitungswünschen (sog. wish list). In einer einwöchigen Auftaktsitzung in Sevilla werden der Anwendungsbereich, die Struktur des BVT-Merkblattes, die wichtigsten Umweltthemen und die Art der Datenerfassung festgelegt. Eine Phase mit umfangreicher Datenerhebung und Informationssammlung schließt sich an. Hier werden vor allem Daten zur Umweltleistung von Anlagen, die BVT verwenden, erhoben. Auf Basis vorhandener Dokumente, der Wish lists und der Informationen aus der Datenerhebung erstellt das europäische IPPC-Büro einen ersten Entwurf des BVT-Merkblattes, der auch schon BVT-Schlussfolgerungen enthält (*Draft*1 (D1)). Häufig erhält das EIPPC-Büro daraufhin 1.500-2.000 Kommentare mit zusätzlichen Informationen und Daten. Der BREF-Entwurf (D1) wird auf der Grundlage der Kommentare der TWG-Mitglieder vom EIPPCB überarbeitet. Optional, d.h. sofern aus fachlicher Sicht dringend erforderlich, wird ein zweiter Entwurf erstellt (D2). Nach der Kommentarphase trifft sich die TWG zur einwöchigen Abschlusssitzung; auf dieser werden die BVT Punkt für Punkt diskutiert und ggf. notwendige Textänderungen des BVT Merkblattes und der BVT-Schlussfolgerungen beschlossen. Damit ist die Erarbeitung eines BVT-Merkblattes innerhalb der TWG abgeschlossen. Ein Komitologieverfahren (Abstimmung der Mitgliedsstaaten) führt zur verbindlichen Festlegung der BVT-Schlussfolgerungen, die anschließend im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden (siehe **Bild 1**).

2. Wie ist die Mitarbeit an den BVT-Schlussfolgerungen in Deutschland organisiert?

Auf nationaler Ebene folgt die Organisation der Zu- und Mitarbeit bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von BVT-Merkblättern einem Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 15./16.11.2012 [5]. Für jedes BVT-Merkblatt, das erarbeitet bzw. überarbeitet wird, wird eine **nationale Expertengruppe** aus Behördenvertretern gebildet. Sie ist die zentrale Anlaufstelle, bei der alle Informationen zur Überarbeitung eines BVT-Merkblattes zusammen laufen. Dort werden von den Experten der Landesbehörden aus den Bereichen Luft, Wasser und Abfall unter Leitung des Branchenexperten des Umweltbundesamtes (UBA) die deutschen Beiträge für die Erarbeitung eines BVT-Merkblattes erstellt. Zwei bis vier Mitglieder der nationalen Expertengruppe vertreten die Position Deutschlands in der TWG.

Über die nationale Expertengruppe werden auch die offiziellen deutschen Beiträge zur Revision eines BVT-Merkblattes an das EIPPCB gesendet. Die nationale Expertengruppe begleitet somit den gesamten Sevilla-Prozess auf nationaler und europäischer Ebene.

Die nationale Expertengruppe nimmt ihre Arbeit ca. ein bis zwei Jahre vor dem offiziellen Start der Revision eines BVT-Merkblattes auf. Sie wird bald nach ihrer Konstituierung erweitert: Experten aus der Industrie, der Wissenschaft und auch der Umweltverbände werden eingebunden, um ihren Beitrag zu den vorbereitenden Arbeiten zu leisten (**erweiterte nationale Expertengruppe**). Durch eine breite Mitarbeit in einer TWG oder der nationalen Expertengruppe ist der z.T. erhebliche Arbeitsumfang für alle Beteiligten mit einem überschaubaren Aufwand leistbar.

Unabhängig davon bilden einige Industriebranchen auch eigene Expertengruppen aus Betreibern und Verbänden, die sich untereinander austauschen und ihre Interessen formulieren. Diese industrieeigenen Expertengruppen kann es auf nationaler Ebene und auf europäischer Ebene (TWG) geben.

3. Warum sollte ich als Betreiber einer Anlage am Informationsaustausch mitwirken?

Indem Betreiber von Anlagen, die bereits beste verfügbare Techniken eingeführt haben, sich am Informationsaustausch über BVT beteiligen, können sie dazu beitragen, dass das von ihren Anlagen erreichte Umweltschutzniveau bei der Erarbeitung des europäischen Maßstabs für BVT einfließt. Neben ihrem Beitrag zur Harmonisierung des Technikniveaus in Europa strahlen die BVT-Merkblätter auch ins außereuropäische Ausland aus: BVT-Merkblätter und die darin beschriebenen Techniken finden zunehmend auch in asiatischen und amerikanischen Ländern Beachtung.

BVT-Schlussfolgerungen, die den Umweltschutzstandard in der EU beschreiben, bilden zugleich auch eine Grundlage für die Fortschreibung des nationalen Umweltrechts. Beteiligt sich Deutschland nicht mit den wesentlichen Akteuren (deutsche Industrie, Behörden) an diesem Prozess, hätte dies am Ende für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen (und für die Vollzugsbehörden) negative Folgen. In diesem Fall würden andere Akteure im Europäischen Raum die verbindlichen Ergebnisse dieses Prozesses bestimmen. Durch nicht sachgerecht entstandene oder schwer umsetzbare BVT-Schlussfolgerungen könnten erhebliche Kosten auf die deutschen Unternehmen zukommen.

Für Unternehmen bietet die aktive Mitarbeit im Sevilla-Prozess die Chance, den europäischen und weltweiten Standard für eine effiziente umweltverträgliche Produktion mitzubestimmen. Dabei geht es darum, das von deutschen Anlagen bereits heute erreichte Umweltschutzniveau in den Prozess der Ableitung technikbasierter Emissionsstandards in Europa einzubringen. Dies geschieht durch aktive Mitarbeit bei der Datenerhebung und den Technikbeschreibungen im Sevilla-Prozess und dürfte für viele Betriebe eine Gelegenheit sein, die Erreichung EU-weit gleicher Wettbewerbsbedingungen im Umweltbereich zu befördern.

4. Wie kann ich als Betreiber am Informationsaustausch zu BVT mitwirken?

Der Informationsaustausch über BVT ist ein weitgehend offener Prozess, der während aller oben erwähnten Phasen der Erarbeitung eines BVT-Merkblattes der Industrie eine Vielfalt von Mitwirkungsmöglichkeiten bietet. Die wichtigsten Phasen des BVT-Prozesses sind in **Tabelle 1** zusammengestellt, ebenso wie die konkreten Aktivitäten und Ansprechpartner:

Phasen des BVT-Prozesses	Aktivitäten	Ansprechpartner/Kontakt
Start der BREF Revision gemäß EU-Arbeitsprogramm	Recherche, wann für eigene Branche die BVT-Arbeiten beginnen	Verband/UBA (siehe Abschnitt 4 a)
Bildung der nationalen Expertengruppe sowie der erweiterten Gruppe mit Industriebeteiligung	Kontaktaufnahme zum UBA bei Interesse	UBA (siehe Tabelle 2)
Auswahl BVT-relevanter Beispielanlagen	Meldung eigener Anlage als Beispielanlage	UBA (siehe Tabelle 2)
Datenerhebung, Entwicklung eines geeigneten Fragebogens, Informationssammlung, Anlagenbesichtigungen	Mitarbeit an geeignetem Fragebogen; Beteiligung an Anlagenbesichtigungen	UBA (siehe Tabelle 2)
Beschreibung einzelner Techniken und Verfahren	Vorlage eigener Unterlagen u. Fließbilder; Kommentierung von Texten	UBA (siehe Tabelle 2)
Erarbeitung der Liste der Überarbeitungswünsche (<i>wish list</i>) bzw. der deutschen Position	Mitarbeit in der erweiterten nationalen Expertengruppe: eigene Vorschläge für Änderungen zu BVTs, angewendete Techniken, erreichbare Emissionen,	Erweiterte nationale Expertengruppe
Auftaktsitzung der TWG in Sevilla	Evtl. Meldung über europäischen Verband; Vorbereitung und Teilnahme an TWG	Nationaler Industrieverband
Datensammlung und -auswertung insbesondere zu anlagenbezogenen Daten	Mitarbeit bei der Erhebung und Auswertung der Daten, Erarbeitung von Textbeiträgen zu einzelnen Aspekten des BVT-Merkblattes	UBA, erweiterte nationale Expertengruppe
Komentierung des ersten Entwurfs des BVT-Merkblattes	Komentierung einzelner Kapitel oder des Gesamtdokuments (je nach Expertise)	UBA, erweiterte nationale Expertengruppe
Datennacherhebung	Ausfüllen weiterer Fragebögen und Erarbeitung weiterer Beiträge	UBA, erweiterte nationale Expertengruppe
Komentierung des eventuell notwendigen zweiten Entwurfs des BVT-Merkblattes	Komentierung einzelner Kapitel oder des Gesamtdokuments	UBA, erweiterte nationale Expertengruppe
Abschlussitzung der TWG in Sevilla	Vorbereitung und Teilnahme	Nur offiziell gemeldete TWG-Mitglieder

Tabelle 1: Phasen des BVT-Prozesses

Die vorbereitenden Arbeiten bis zur Auftaktsitzung dauern ca. 1-2 Jahre. 2-3 weitere Jahre sind bis zum Abschluss der Arbeiten auf europäischer Ebene erforderlich.

a. Möglichkeiten zur Mitarbeit in Deutschland:

Hauptansprechpartner und Koordinierungsstelle für die technische Begleitung der Erarbeitung der BVT-Merkblätter ist das Umweltbundesamt (UBA). Für allgemeine Fragen zur IE-RL und dem BVT-Prozess ist die „**Nationale Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IE-RL des UBA**“ (Tel.: 0340-2103-*Durchwahl*) verantwortlich (Frau Katja Kraus: -3471, Frau Carmen Gottwald: -3638 oder Herr Michael Suhr: -2490).

Für die folgenden Branchen, deren BVT-Merkblätter derzeit bearbeitet werden (*), oder deren Überarbeitung in 2013 oder 2014 ansteht, sind die UBA-Ansprechpartner in der nachfolgenden **Tabelle 2** zusammengestellt. Bei den dort aufgelisteten BVT-Merkblättern ist eine aktive Mitwirkung möglich:

BVT-Merkblatt/BREF	Stand/offizieller Start	E-Mail des UBA-Bearbeiters und Tel.-Nr.
Großfeuerungsanlagen*	1. Entwurf zur Kommentierung	Rolf.Beckers@uba.de; 0340-2103-3386
Platten auf Holzbasis*	1. Entwurf zur Kommentierung	Doreen.Heidler@uba.de; 0340-2103-6644
Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen *	1. Entwurf zur Kommentierung	Gabriele.Wechsung@uba.de; 0340-2103-3155
Organische Grundchemikalien*	Phase der Datensammlung	Johannes.Drotleff@uba.de; 0340-2103-3625
Abfallbehandlung	Start 2013	Wolfgang.Butz@uba.de; 0340-2103-3021
Abfallverbrennung	Start 2014	Markus.Gleis@uba.de; 0340-2103-3512
Holzkonservierung mit Chemikalien	Start 2014	Doreen.Heidler@uba.de; 0340-2103-6644
Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln	Start 2014	Anja.Behnke@uba.de; 0340-2103-3801
Nahrungsmittelindustrie	Start 2014	Ulrich.Gromke@uba.de; 0340-2103-3597

Tabelle 2: Ansprechpartner des UBA für bereits in der Überarbeitung befindliche BVT-Merkblätter und für 2013 und 2014 beginnende Arbeiten (Stand August 2013)

Eine Mitarbeit in der erweiterten nationalen Expertengruppe ist grundsätzlich möglich. Sie setzt ein Interesse und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit voraus (z.B. in Form von Zulieferung zur Datenerhebung oder Kommentierung technischer Dokumente, siehe Tab. 1). Der gesamte BVT-Prozess ist transparent und von den geleisteten Beiträgen wird eine Referenzliste erstellt. Jeder Kommentar eines Mitglieds der TWG wird vom EIPPCB fachlich geprüft und die Art der Berücksichtigung für das BVT-Merkblatt inkl. Begründung dokumentiert. Die erweiterte nationale Expertengruppe trifft sich vor wichtigen Arbeitsschritten, erarbeitet die offiziellen deutschen Beiträge, erhebt nationale Anlagen- und Umweltdaten, führt Anlagenbesichtigungen durch und kommentiert vorhandene Textentwürfe des EIPPC-Büros oder anderer Beteiligter am Prozess. Der Erstkontakt zu dieser Arbeitsgruppe führt über die o.g. Ansprechpartner des UBA.

Betreiber von Industrieanlagen, die in Branchenverbänden organisiert sind, stimmen sich auch oft innerhalb ihres Verbandes in den einschlägigen BVT-Arbeitsgruppen ab. Die deutschen Branchenverbände haben neben der Möglichkeit in der erweiterten Nationalen Expertengruppe mitzuarbeiten, auch die Möglichkeit, ihre Positionen und Daten über den europäischen Branchenverband in die TWG einzuspeisen.

b. Einflussmöglichkeiten auf europäischer Ebene

Es ist auch möglich, sich als Experte der Industrie für die TWG zu bewerben. Dies geschieht über die jeweiligen europäischen Branchenverbände, die die Meldungen der Fachleute aus den nationalen Industriebereichen koordinieren. TWG-Mitglied wird man also nur über eine Nominierung durch den (europäischen) Fachverband oder die nationale Koordinierungsstelle seines Heimatlandes (UBA). Obwohl nicht verpflichtend, melden viele europäische Industrieverbände ihre Experten über *Business Europe* beim EIPPC-Büro an.

5. Welche Informationen und Daten werden von den Betreibern benötigt?

Die EU-Kommission hat Leitlinien zur Datenerhebung und für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter (2012/119/EU) vom 10.02.2012 als Durchführungsbeschluss verabschiedet [6]. Sie bilden die Grundlage des Informationsaustausches zu BVT. Diese Leitlinien enthalten die Spielregeln für den Informationsaustausch zu BVT, legen die Rolle der Beteiligten fest, beschreiben die Datenerhebung und auch die benötigte Datenqualität. Folgende Daten werden im Rahmen des europäischen Informationsaustausches zu BVT benötigt:

- ✓ anlagenspezifische, gemessene Betriebsdaten (nicht aggregiert und keine Grenzwerte)
- ✓ dazu gehörige Referenzbedingungen (z. B. Betriebsbedingungen, Überwachung, Mittelungszeiträume)
- ✓ Informationen zu prozessintegrierten Techniken und nachgeschalteten Reinigungstechniken
- ✓ Informationen zu mit bestimmten Techniken erreichbaren Emissions- und Verbrauchswerten
- ✓ Reale Daten von Industrieanlagen, die über Fragebögen erhoben werden (die Fragebögen werden von der TWG selbst entwickelt),

Art und der Detaillierungsgrad der Informationen mögen auf den ersten Blick überraschen. Dies ist jedoch erforderlich, damit auch andere Mitgliedstaaten glaubwürdig nachvollziehen können, unter welchen Randbedingungen bestimmte Emissionswerte auch tatsächlich erreicht werden. Nur so entsteht ein belastbares und glaubwürdiges Bild zur Ableitung von Emissionsstandards als Basis für verbindliche BVT-Schlussfolgerungen, die auf europäischer Ebene einzuhalten sind.

Literatur

- [1] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) 17.12.2010, DE, Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L 334, S. 17
- [2] Die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie. Neue Pflichten für Anlagenbetreiber - Neue Aufgaben für Behörden. DIHK-Publikation, Juni 2013.
- [3] Gesetz zur Umsetzung der IE-RL, Bundesgesetzblatt., Jahrg. 2013, Teil I Nr. 17, Bonn, 12.4.2013, S. 734 - 752.
- [4] Die 1. und 2. Umsetzungsverordnung wurde am 2.Mai 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht: Bundesgesetzblatt, Jahrg. 2013, Teil I Nr. 21, Bonn, 2.05.2013, S. 973-1020 und 1021-1075.
- [5] Konzeptpapier: Nationale Organisation der Zu- und Mitarbeit bei der Erarbeitung von BVT-Merkblättern unter der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemission (IED), Beschluss der 79. Umweltministerkonferenz (UMK) am 15./16.11.2012 in Kiel.
- [6] Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Februar 2012 mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen, 02.03.2012 DE Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 63, S. 1 - 39.

Weitere nützliche Informationsquellen und Links

- Webseite des Umweltbundesamtes zu BVT: <http://www.bvt.umweltbundesamt.de/>
- Webseite des Europäischen IPPC-Büros: <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/>
- Webseite der EU-Kommission, Generaldirektion Umwelt, zur IE-RL und zum Informationsaustausch zu BVT:
<http://ec.europa.eu/environment/air/pollutants/stationary/ied/implementation.htm>
- Wegweiser „Beste verfügbare Techniken - Made in Germany“. Machen Sie Ihre Umwelttechnik zum europäischen Maßstab!, UBA, 2006. Download unter:
http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/mysql_medien.php?anfrage=Kennnummer&Suchwort=3036

Verfasser:

Michael Suhr, Umweltbundesamt, Nationale Koordinierungsstelle für die Umsetzung der IE-Richtlinie, Tel. 0340-2103-2490, E-Mail: michael.suhr@uba.de